

Comeback ANNE

Die wichtigsten Informationen schnell und kompakt

Über „Comeback ANNE“

1. Was ist Comeback ANNE...?

- „Comeback ANNE“ ist ein Projekt der Agentur für Arbeit Ludwigshafen und des Jobcenters Ludwigshafen-Vorderpfalz.

2. Wer ist ANNE...?

- ANNE steht symbolisch für alle ungelerten Teilzeit-Kräfte, die ihrer beruflichen Zukunft eine neue Richtung geben wollen.
- ANNE will Versäumtes nachholen – und ihren Berufsabschluss machen.

3. Wen sprechen wir damit an...?

- Dies sind einerseits **Bewerberinnen und Bewerber**, die...
 - nur in Teilzeit arbeiten können und
 - noch keinen Berufsabschluss haben und
 - gerne einen Berufsabschluss hätten und
 - hierfür auch bereit sind, Zeit und Mühe zu investieren.
- Unser Angebot gilt **auch dann**, wenn
 - jemand bisher noch nicht bei uns gemeldet ist, aber wieder in das Berufsleben einsteigen will und die genannten Punkte erfüllt.
 - Das können z.B. Frauen sein, die nach einer Familienphase nun künftig wieder in eine Beschäftigung zurückkehren und sich dafür gut qualifizieren wollen.
- Andererseits sprechen wir damit auch die **Arbeitgeber** an.
 - Dadurch erhalten sie ein neues Potenzial an künftigen Fachkräften.
 - Außerdem haben sie dadurch die Möglichkeit, in ihrem Betrieb die Qualifizierung künftiger Fachkräfte mitzugestalten.
- **Fazit: Comeback ANNE** ist eine ausgesprochen gute Chance für beide Seiten.

4. Was gilt als Berufsabschluss...?

- Als Berufsabschluss im Sinne von **Comeback ANNE** gilt jeder Bildungsgang im „dualen System“ (also Betrieb und Berufsschule), der...
 - eine Regelausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren hat und
 - nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) als Abschluss anerkannt ist.

5. Was ist eigentlich eine Umschulung...?

- Grundsätzlich fördern wir Maßnahmen der **beruflichen Qualifizierung**, wenn diese notwendig sind, um Arbeitslosigkeit zu verhindern oder zu beenden.
 - Der Oberbegriff heißt **berufliche Weiterbildung**, darunter fallen auch die **Umschulungen**.
 - Eine **Umschulung** ist eine Maßnahme zur beruflichen Qualifizierung, die mit einem **anerkannten Berufsabschluss** endet.
 - Die meisten Umschulungen werden von **Bildungsträgern** durchgeführt, die für den praktischen Teil mit Betrieben kooperieren.
- Jedoch sind auch **betriebliche Einzelumschulungen** möglich.
 - Diese finden in Betrieben und Berufsschulen statt, also wie in einer betrieblichen Ausbildung.
 - Die betrieblichen Einzelumschulungen bilden das „Herzstück“ unseres Gesamtkonzeptes.

6. Wie läuft eine „betriebliche Einzelumschulung“ ab...?

- Im Grunde läuft sie **weitgehend** ab wie eine betriebliche Ausbildung im gleichen Beruf.
 - Allerdings legt der Gesetzgeber fest, dass eine Umschulung in **Vollzeit** grundsätzlich nur förderbar ist, wenn sie gegenüber der regulären Ausbildungszeit **um ein Drittel verkürzt** ist.
 - Dagegen kann eine Umschulung, die in **Teilzeit** durchgeführt wird, in voller Länge stattfinden.
- *Dazu eine kleine Anmerkung für alle, die es gerne ganz korrekt mögen:*
 - *Genau genommen müsste es heißen, die Umschulung in Teilzeit wird zunächst mathematisch um die entsprechenden Stunden verlängert, die sich im Verhältnis zur Vollzeit ergeben. Dann wird sie um ein Drittel verkürzt.*
 - *Im Ergebnis sind wir dann jedoch wieder bei der regulären Dauer einer betrieblichen Ausbildung.*
 - *Also kann man sagen, bei einer **Umschulung in Teilzeit** gilt üblicherweise die reguläre Dauer einer Ausbildung als förderbar.*

7. Welche Voraussetzungen muss die Teilnehmerin erfüllen...?

- Wir erwarten von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern, dass sie drei Voraussetzungen erfüllen.
 - **Motivation** – diesen neuen beruflichen Weg zu gehen
 - **Interesse** – an einem oder mehreren Berufen
 - **Eignung** – für den gewünschten Beruf

8. Welche Voraussetzungen muss der Betrieb erfüllen...?

- Der Betrieb muss **ausbildungsberechtigt** sein und
- sollte der Umschülerin eine **Ausbildungsvergütung** zahlen (ggf. anteilig zur Arbeitszeit).
- Argumente hierfür:
 - Wir wollen keine „Billig-Konkurrenz“ zu Schülern schaffen, die eine Ausbildungsstelle suchen.
 - Die Umschülerinnen erbringen üblicherweise schon bald eine gewisse Arbeitsleistung für den Betrieb.

9. Bekommt der Betrieb einen Zuschuss...?

- Nein, einen Zuschuss an den Betrieb ist bei einer Umschulung gesetzlich nicht vorgesehen.
 - Hauptgrund: Ein solcher Zuschuss wäre eine Benachteiligung für Schüler, die eine Ausbildungsstelle suchen.
- **Jedoch:**
 - Wenn im Rahmen einer betrieblichen Einzelumschulung Gebühren für überbetriebliche Lehrgänge anfallen, die nach den gängigen Regelungen zu der Ausbildung dazu gehören, dann können wir die Kosten hierfür komplett übernehmen.

10. „Mach Dich fit“ – Die gute Vorbereitung

- In diesem Kurs werden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer intensiv vorbereitet, und zwar sowohl **fachlich** wie auch **mental**.
 - **fachliche Auffrischung**
 - Deutsch, Englisch, Mathematik und IT-Anwendungen
 - **mentale Stabilität**
 - familiäre Lage gut organisieren, aber auch
 - Umgang mit auftretenden Problemen und
 - Umgang mit plötzlich auftretenden „kalten Füßen“
- Diese Vormaßnahme wird ebenfalls in **Teilzeit** durchgeführt und dauert **sechs Monate**.

11. „Comeback“ – Die betriebliche Einzelumschulung

- Das „**Herzstück**“ unseres Konzeptes sind **die eigentlichen betrieblichen Einzelumschulungen**.
 - Inhalt und Ablauf wurden bereits unter den Punkten 5 und 6 eingehend beschrieben
 - Sie finden im „dualen System“ statt, also in Betrieb und BBS (wie eine Erstausbildung im gleichen Beruf).

12. „Sattelfest“ – Der sichere Halt

- Diese Maßnahme **begleitet** die betriebliche Einzelumschulung und kann je nach persönlichem Bedarf in Anspruch genommen werden.
- Die Inhalte sind Hilfsangebote
 - **fachlich** – wenn es mal nicht so läuft (also individuelle Nachhilfe) bzw.
 - **mental** – wenn Probleme auftreten, bei denen guter Rat gefragt ist.

13. Leistungen an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer

a) Leistungen zum Lebensunterhalt

- Wer zu Beginn der Maßnahme...
 - **Arbeitslosengeld (Alg1)** bezieht oder Anspruch darauf hätte, bekommt für die gesamte Dauer der Maßnahme „Arbeitslosengeld bei Weiterbildung“ (AlgW) in gleicher Höhe.
 - **Arbeitslosengeld2 (Alg2)** bezieht, bekommt diese Leistung dem Grunde nach weiter.
 - **kein Alg1 oder Alg2** bezieht, weil er die Voraussetzungen dafür nicht erfüllt, kann leider keine Leistungen zum Lebensunterhalt erhalten. In solchen Fällen können aber dennoch die Weiterbildungskosten (Wk) von uns übernommen werden.

b) Weiterbildungskosten (Wk)

- Wir übernehmen bei Comeback ANNE folgende Weiterbildungskosten:
 - **Fahrkosten**
 - Wir erstatten bei der Nutzung von **öffentlichen Verkehrsmitteln** die Kosten der Monatskarten bzw.
 - bei der Nutzung eines **anderen Verkehrsmittels** jeweils 0,20 Euro pro Kilometer (für die Hin- und Rückfahrten zum Betrieb und zur Berufsbildenden Schule).
 - **Kinderbetreuungskosten**
 - Wenn eine Umschülerin oder ein Umschüler Kinder unter fünfzehn Jahren hat, die während der Teilnahme betreut werden müssen und dafür Kosten anfallen, so kann pro Kind und Monat bis zu 130,- Euro gewährt werden.
 - **Lernmittel**
 - Dies sind die notwendigen Bücher für die Berufsbildende Schule.
 - Das Verfahren ist denkbar einfach. Sie reichen und die Bücherliste der BBS und die Quittung ein, wir erstatten dann umgehend den betreffenden Betrag.
 - **Hinweis**
 - Nicht erstattungsfähig sind jedoch Gegenstände wie z.B. Füllhalter, Papier, PC und Laptop.

14. Die Weiterbildungsprämie – eine ganz tolle Sache

- Wer eine Umschulung absolviert, die von der Arbeitsagentur oder dem Jobcenter gefördert wird, kann bei Bestehen der Zwischen- und der Abschlussprüfung eine tolle **Sonderzahlung** erwarten – die Weiterbildungsprämie.
- Sie beträgt
 - bei Bestehen der **Zwischenprüfung** einmalig **1.000,- Euro** und
 - bei Bestehen der **Abschlussprüfung** einmalig weitere **1.500,- Euro**.

15. Ausbildungsvergütung – was wird davon ggf. angerechnet...?

- Hierzu sind die Regelungen bei AlgW (wenn zuvor Alg1 bezogen wurde) und bei Alg2 unterschiedlich.
- Erhält jemand **AlgW (Alg1)**,
 - dann sind bei der Zahlung einer Ausbildungsvergütung 400,- Euro netto im Monat anrechnungsfrei.
 - Nur was netto darüber liegt, wird auf das AlgW angerechnet.
- Beim Bezug von **Alg2**
 - gilt ein anderer Freibetrag.
 - Dieser muss jedoch in jedem Einzelfall individuell errechnet werden.

Die Formalitäten

1. Bildungsgutschein (BGS)

- Beim Vorliegen der Voraussetzungen für eine Förderung wird ein Bildungsgutschein (BGS) ausgestellt.
- Aus rechtlicher Sicht ist der BGS unsere verbindliche Zusage der Förderung.
- Er enthält alle Angaben zu der vorgesehenen Förderung.

2. Umschulungsvertrag

- Das Formular bekommt man bei der zuständigen Kammer.
 - Bei den meisten Kammern kann man dieses Formular von deren Homepage herunterladen.
- Der Umschulungsvertrag wird in 4-facher Ausfertigung geschlossen.
 - Nachdem der Umschulungsbetrieb und die Umschülerin miteinander einig geworden sind, schließen sie einen Umschulungsvertrag.
 - Dieser wird von der fördernden Stelle (also Agentur für Arbeit oder Jobcenter) ebenfalls unterschrieben.
 - Danach erfolgt die offizielle Eintragung bei der zuständigen Kammer.
 - Jeweils ein Exemplar ist für den Betrieb, den Umschüler, die Kammer und die fördernde Stelle (Arbeitsagentur bzw. das Jobcenter) bestimmt.

Konnten wir Ihr Interesse wecken...?

Wenn ja, würde uns das freuen.

Bestimmt haben Sie noch Fragen.

Ich stehe dafür gerne zur Verfügung.

Brigitte Bertram
Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt
0621- 5993 – 566
mailto:Ludwigshafen.Ann@arbeitsagentur.de

Tipp: Wenn Sie mich telefonisch nicht erreichen, bitte ich Sie um eine kurze Mail.

Ich rufe schnellstmöglich zurück.